

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 19. JUNI 2007					
HAL	I	II	III	IV	V
ZWA					

18.06.2007
NSt. 6046

Mehrfertigung
an SUB III ✓

SUB V-417/07-BS/BP-Oi

SUB I

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Platzgasse – Kohlgasse“

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes wird die Verdichtung des Kerngebietes der Stadt begrüßt. Da in den vorhandenen Karten über Kriegsfolgeschäden das Gebiet als „Schaden total“ eingetragen ist, werden folgende Forderungen für Eingriffe in den Untergrund für erforderlich gehalten.

1. Bei Aushubarbeiten ist das zu entnehmende Erdmaterial auf Verunreinigungen wie z.B. Bauschuttanteile, Teerbestandteile aus Straßenaufbruch, Asche, Schlämme, Schlacken und Strahlsande, Lösungsmittel, LHKW, aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzin, Mineralöl u.ä. zu überprüfen.
2. Diese Überprüfung muss auch unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Aufbereitung, Wiederverwertung oder Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials erfolgen.
3. Wird bei den Aushubarbeiten verunreinigtes Erdmaterial festgestellt oder werden Hinweise auf Untergrundkontaminationen gefunden, ist ein geeigneter Gutachter/ Sachverständiger mit der Separierung des verunreinigten Erdmaterials und der Beurteilung bezüglich der Wiederverwertung, Aufbereitung oder Entsorgung des Materials zu beauftragen.
4. Wird im Zusammenhang mit den Aushubarbeiten eventuell verunreinigtes Erdmaterial festgestellt oder werden sonstige Hinweise auf Untergrundverunreinigungen gefunden, dann muss die Antragstellerin bzw. der beauftragte Bauleiter sofort das Sachgebiet Umweltrecht der Abteilung Baurecht, Umweltrecht und Wohnen der Stadt Ulm als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Telefon: 0731/161-6041) informieren, damit die in einem solchen Fall eventuell weiteren erforderlichen Maßnahmen unverzüglich festgelegt werden können.
5. Laut den vorhandenen Karten über Kriegsfolgeschäden ist im Bereich des Bebauungsplanes ein „Schaden total“ erhoben. Von hier aus wird empfohlen vor Eingriffen in den Untergrund den Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Freigabe der betroffenen Flächen einzuschalten.

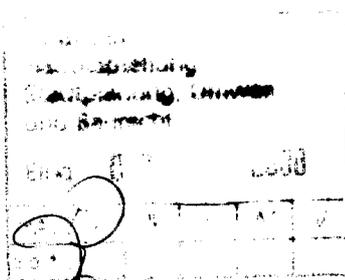
Aus dem Aufgabenbereich Abfallrecht, Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I. A.



Ostrowski
Anlage: 2 Bebauungsplanentwürfe mit Begründungen

SUB I
Herrn Englert



MF: SUB II est.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Platzgasse – Kohlgasse“

Die Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V) nimmt wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Bezüglich des Bodenschutzes wird auf die Forderungen aus der Stellungnahme vom 18.06.2007 Az.: SUB V-417/07 BS/BP-Oi verwiesen.

Aus dem Aufgabenbereich, Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz sowie Naturschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I.A.

Ostrowski